Knappschaft Bahn See

einfach. informieren. anmelden.

die minijobzentrale

Prüfung des Vorliegens einer „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ mit Beginn nach dem 31.12.2012

Zeitlich befristete Beschäftigung?

- Ja → Prüfung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt (siehe Schaubild zur „kurzfristigen Beschäftigung“)!
  - Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor! → Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt > 450 EUR?
- Nein → Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt > 450 EUR?

Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt > 450 EUR?

- Ja → Mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung. Es besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen. (BYGRSC 1111)
- Nein → Ausübung einer weiteren Beschäftigung? (ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen)[2]

Ausübung einer weiteren Beschäftigung? (ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen)[2]

- Nein → Geringfügig entlohnte Beschäftigung!
- Ja → Monatliches Arbeitsentgelt der weiteren Beschäftigung > 450 EUR (= Hauptbeschäftigung)?

Monatliches Arbeitsentgelt der weiteren Beschäftigung > 450 EUR (= Hauptbeschäftigung)?

- Ja → Liegt neben der Hauptbeschäftigung bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor?
- Nein → Monatliches Arbeitsentgelt aller Beschäftigungen > 450 EUR?

Monatliches Arbeitsentgelt aller Beschäftigungen > 450 EUR?

- Ja → Mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung. Es besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen. (BYGRSC 1111)
- Nein → Geringfügig entlohnte Beschäftigung(en)!

Liegt neben der Hauptbeschäftigung bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor?

- Ja → Besteht in der Hauptbeschäftigung (HB) Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen?
- Nein → Geringfügig entlohnte Beschäftigung(en)!

Geringfügig entlohnte Beschäftigung(en)!

Es besteht Versicherungsfreiheit in der KV/PV und ALV. In der RV besteht Versicherungspflicht.

Der AN kann die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.[3]

Ist die/der AN gesetzlich krankenversichert (selbst pflicht- oder freiwillig versichert bzw. familienversichert)?

- Ja → AG zahlt Pauschalbeiträge zur KV (13 %). In der RV zahlt der AG 15 % und der AN 3,7 %. (BYGRSC 6100)[3]
- Nein → In der RV zahlt der AG 15 % und der AN 3,7 %. (BYGRSC 0100)[3]

Besteht in der Hauptbeschäftigung (HB) Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen?

- Ja → Mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung. Es besteht Versicherungspflicht in der KV, PV und RV. In der ALV besteht Versicherungsfreiheit, weil Nebenbeschäftigungen weder untereinander noch mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden. (BYGRSC 1111)
- Nein → **Rentenversicherung**: Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. Beamtin/Beamter).
  Krankenversicherung: Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder als Beamtin/Beamter) oder nicht versicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. hauptberuflich selbständig erwerbstätig).
  Arbeitslosenversicherung: Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. Beamtin/Beamter).

Rentenversicherung

Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. Beamtin/Beamter).

Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Gesamtentgelt aus allen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 450 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall besteht grds. Versicherungspflicht (Beitragsgruppe RV: 1), von der sich der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreien lassen kann (Beitragsgruppe RV: 5).

Krankenversicherung

Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder als Beamtin/Beamter) oder nicht versicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. hauptberuflich selbständig erwerbstätig).

Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Gesamtentgelt aus allen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 450 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall besteht Versicherungsfreiheit. (Beitragsgruppe KV: 6, sofern die/der AN gesetzlich krankenversichert ist).

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsfreiheit in der HB (z. B. Beamtin/Beamter).

Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Gesamtentgelt aus allen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 450 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall besteht Versicherungsfreiheit (Beitragsgruppe ALV: 0).

Übersteigt das Gesamtentgelt aus allen geringfügig entlohnten Beschäftigungen 450 EUR, besteht in dem jeweiligen Versicherungszweig grds. Versicherungspflicht aufgrund einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung (Beitragsgruppe: 1). Dies gilt nicht für die KV (und damit auch nicht für die PV), wenn sich die Versicherungsfreiheit aus der (Haupt-)Beschäftigung nach § 6 Abs. 3 SGB V auf die (Neben-)Beschäftigung erstreckt (Beitragsgruppe KV: 0).

1 Der BYGRSC ist variabel, er könnte z. B. auch bei Schülern 1101 oder bei Regelaltersrentnern 3321 lauten.

2 Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen werden nach § 8 Abs. 2 SGB IV nicht zusammengerechnet.

3 Die Befreiung von der RV-Pflicht ist auf Antrag des AN möglich. In diesem Fall zahlt der AN keinen Beitragsanteil und der BYGRSC lautet X500.

Dies gilt nicht, wenn in einer weiteren vor dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung bereits der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklärt wurde.